

BAURCONSULT Architekten Ingenieure

Anlage 2:
Prüfkriterien
gemäß Anlage 2 zu
§ 13 a Abs. 1 S. 2
Nr. 2 BauGB

18.02.2019

Anlage 2: Prüfkriterien gemäß Anlage 2 zu § 13 a Abs. 1 S.2 Nr. 2 BauGB

	Prüfkriterien	Übereinstimmung mit den Prüfkriterien	Überschlägige Prüfung		
			Erheblich	Möglicherweise Erheblich	unerheblich
1	Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf				
1.1	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt;	Es wird durch den Bebauungsplan keine andere Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.			X
1.2	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;	Durch den Bebauungsplan werden keine anderen Pläne und Programme beeinflusst.			X
1.3	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;	Der Bebauungsplan hat keine Bedeutung für die genannten Punkte. Die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung wird durch den Ausbau des Produktionsstandortes eher gefördert.			X
1.4	die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme	Durch die Änderung entstehen keine relevanten umweltbezogenen und gesundheitsbezogenen Probleme.			X
1.5	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.	Der B-Plan hat keine Bedeutung für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.			X
2	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf				
2.1	Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Trifft nicht zu			X
2.2	den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;	Trifft nicht zu			X
2.3	die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);	Die genannten Risiken sind durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.			X
2.4	den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;	Trifft nicht zu			X
2.5	die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils	Trifft nicht zu			X

	unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;				
2.6	Folgende Gebiete				
2.6.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Nicht vorhanden			X
2.6.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,	Nicht vorhanden			X
2.6.3	Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,	Nicht vorhanden			X
2.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Nicht vorhanden			X
2.6.5	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	Nicht in unmittelbarer Nähe vorhanden			X
2.6.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	Das Plangebiet liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes Lengfeld. Eine Beeinträchtigung der Schutzzone ist unter Einhaltung wasserrechtlicher Vorgaben nicht zu erwarten. Näheres regeln die WSG-Verordnung und die Wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung. Ein Teil des Plangebietes liegt im amtlichen festgesetzten und faktischen Überschwemmungsgebiet. Der Nachweis über den Retentionsausgleich wurde bereits im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans erbracht.			X
2.6.7	Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	Nicht vorhanden			X
2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,	Die Stadt Haßfurt ist als Mittelzentrum ausgewiesen. Das Plangebiet befindet sich in einem gewerblich-industriell vorgeprägten Bereich. Allgemeine Wohngebiete sind erst in einer Entfernung ab 400 m vorhanden.			X
2.6.9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Nicht vorhanden			X